

Vergabe von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs im Teilnetz Ostsee-Alster (OSTA)

Wettbewerbliche Vergabe nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 Abs. 1 GWB, § 15 VgV

Anschreiben


Aufforderung zur Abgabe eines Angebots


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 12.10.2022 unter dem **Az. 2022/S 197-559988** im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung ([siehe TED](#)) haben Sie unter der elektronischen Adresse

<https://www.daisikomm.de/verfahren/D80703>

Zugang zu den Vergabeunterlagen für die Vergabe von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ab Fahrplanwechsel 12/2026 auf dem Teilnetz Ostsee-Alster (OSTA) erhalten. Unter der genannten Adresse werden die Vergabeunterlagen in der Fassung, die sie zu Beginn des Vergabeverfahrens haben, zur Verfügung gestellt. Wie in der Auftragsbekanntmachung ausgeführt, sind davon ausgenommen Dokumente, die dem Schutz der Vertraulichkeit nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VgV unterliegen. Nach der Auftragsbekanntmachung übermittelt die Vergabestelle diese Dokumente und eventuelle Antworten auf Rückfragen der Bewerber sowie alle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen ausschließlich den Unternehmen, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV eine Registrierung vorgenommen haben.

Nach der Auftragsbekanntmachung sind Bewerber, die sich zunächst nicht registrieren möchten, in der Pflicht, die vertraulichen Dokumente, Antworten auf etwaige Rückfragen sowie eventuelle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle unaufgefordert per E-Mail (Adresse unter  **Punkt 1** dieses Anschreibens) abzufordern bzw. zu erfragen. Zur Abgabe eines Angebots ist eine Registrierung und Anmeldung im Vergabeportal erforderlich.

Zur detaillierten Zusammensetzung einzelner Unterlagen wird auf die  **Inhaltsverzeichnisse** in den einzelnen Dokumenten verwiesen.

Hiermit fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebots nach den Vorgaben dieses Anschreibens auf.

Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln sind und nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden dürfen!

1 Zuständige Stelle und Art der Vergabe

Folgende Stellen sind für die Vergabe der Leistungen (einschließlich Zuschlagserteilung) zuständig:

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, dieses wiederum vertreten durch die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV), Schloßstraße 37, 19053 Schwerin

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, dieses wiederum vertreten durch die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) Raiffeisenstrasse 1, 24103 Kiel

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM), Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Federführer und Ansprechpartner für diese Vergabe ist die VMV als Vergabestelle. Sie wurde vom Land Schleswig-Holstein und von der Freien und Hansestadt Hamburg für das hiesige Vergabeverfahren zur Entgegennahme von Erklärungen sämtlicher Art, also auch von Rügen, bevollmächtigt. Sie ist daher alleinige Ansprechpartnerin der Bewerber/Bieter in allen das Vergabeverfahren betreffenden Fragen.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt in diesem Vergabeverfahren ausschließlich über das eingangs genannte Vergabeportal oder bei zunächst nicht erfolgter Registrierung per E-Mail über die Adresse vergabe@vmv-mbh.de.

2 Verfahren zur Vergabe der SPNV-Leistungen

Die Vergabe der SPNV-Leistungen erfolgt mittels eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 Abs. 1 GWB.

Das Vergabeverfahren wird nach deutschem Recht durchgeführt. Der abzuschließende Dienstleistungsauftrag wird im Wege eines offenen Verfahrens nach § 131 Abs. 1 Satz 1 GWB i.V.m. § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV vergeben.

Die Bewerber haben bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote und unter Beachtung der insoweit bestehenden Formvorgaben (☞ **Punkt 5**) die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Die Angebote werden durch die Auftraggeber geprüft und unter Anwendung der Zuschlagskriterien Preis und Qualität (☞ **Punkt 9**) gewertet.

3 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Vergabe ist die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur folgender Infrastrukturbetreiber:

- DB Netz AG,
- DB Station&Service AG.

Die Vergabe erfolgt für die Verkehrsleistungen in zwei Betriebsstufen auf mehreren Linien in Elektro-Traktion (Kursbuchstrecke (KBS), Bezeichnungen Stand Jahresfahrplan 2022):

Betriebsstufe B (BS B) ab 12/2026

- RE1 Rostock – Schwerin – Büchen – Hamburg
- RE2 Rostock – Bad Kleinen
- RB18 Schwerin – Bad Kleinen

Betriebsstufe L (BS L) ab 12/2029

- RE1 Rostock – Schwerin – Büchen – Hamburg
- RE2 Rostock – Bad Kleinen – Lübeck
- RE4 Schwerin – Lübeck
- RB18 Schwerin – Bad Kleinen (nach Bedarf)

im Umfang von insgesamt ca. 3,2 (BS B) bzw. 4,3 (BS L) Mio. Zugkilometern (Zugkm) jährlich. Einzelheiten enthält die Leistungsbeschreibung.

Dem zu vergebenden Verkehrsvertrag (VV) (☞ **Anlage F.1**) liegt hinsichtlich des Erlösrisikos eine Vertragsausrichtung als Bruttovertrag zugrunde. Das Erlösrisiko liegt damit bei den Auftraggebern.

4 Betriebsaufnahme und Betriebsende

Die Betriebsaufnahme der zu erbringenden SPNV-Leistungen erfolgt in der BS B zum Fahrplanwechsel am 12.12.2026 (Beginn Jahresfahrplan 2027) gemäß

☞ **Punkt 3.**

Die Leistungserbringung endet mit Ablauf des Jahresfahrplans 2040 (letzter Betriebstag 15. Dezember 2040). Der Betriebszeitraum erstreckt sich insgesamt somit über vierzehn Fahrplanjahre.

5 Formalien und Fristen für die Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig und einschließlich aller zugehörigen Unterlagen nur durch elektronische Mittel zu übermitteln. Dazu lädt der jeweilige Bieter sein Angebot in Textform innerhalb der Angebotsfrist unter der Internetadresse des Vergabeportals „<https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>“ hoch. Eine Unterschrift unter dem Angebot, einem etwaigen Anschreiben des Bieters und unter den nachfolgend aufgeführten Formblättern ist nicht erforderlich. Wenn und soweit dies von einem Bieter gewünscht wird, können diese Unterlagen gleichwohl mit einer Unterschrift versehen werden.

Die Frist für die Abgabe eines Angebots (Angebotsfrist) endet:

Mittwoch, 05.04.2023, 13:00 Uhr.

Zur Einhaltung der Angebotsfrist ist der vollständige Eingang des Angebots im Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D80703> ausschlaggebend.

Soweit sich im laufenden Vergabeverfahren Friständerungen ergeben, werden diese von der Vergabestelle über das Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D80703> mitgeteilt.

Die Formanforderungen für die Abgabe eines Angebots gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots, die bis zum Ende der Angebotsfrist möglich sind. Das Angebot kann bis zum Ende der Angebotsfrist über das Vergabeportal zurückgezogen werden.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit vorzulegende Nachweise bzw. Erklärungen im Original nur in anderer Sprache zu erlangen sind, ist dem Angebot das jeweilige Original nebst einer deutschen Übersetzung beizufügen. Dabei entstehende Kosten, insbesondere Übersetzungskosten, trägt der Bieter.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Jeder Bieter hat die Möglichkeit, ein Angebot für den Auftrag abzugeben. Die Abgabe mehrerer Angebote durch einen Bieter sowie Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die vollständigen Leistungsanforderungen ergeben sich aus allen Bestandteilen der Vergabeunterlagen. Es sind alle darin enthaltenen Vorgaben im Sinne von Mindestanforderungen oder technischen Mindeststandards zu erfüllen, unabhängig davon, ob diese speziell als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

Unter den Mindestanforderungen sind alle zwingend formulierten Anforderungen („muss“, „hat“, „ist zu“ etc.) in den Vergabeunterlagen zu verstehen.

Das Angebot ist entsprechend folgender Gliederung zu strukturieren.

Angebotstext mit Anlagen und Formblättern

Allgemeiner Teil

Technischer Teil

Kommerzieller Teil

Anlagen/Formblätter

Einzelne Unterpunkte können nach Ermessen des Bieters weiter aufgegliedert werden. Die weiteren Angebotsbestandteile (Anlagen etc.) sind den entsprechenden Gliederungspunkten im Angebotstext zuzuordnen. Hinweise gibt ☞ **Anlage A**.

Hinsichtlich der Formblätter **Anlage F.2 ff.** sowie der **Anlage G** der LB gilt insbesondere:

- Zur Anerkennung des anzuwendenden Verkehrsvertrages ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.2** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Der Bieter hat sich außerdem unter Verwendung der Formblätter nach ☞ **Anlage F.3a**, ☞ **Anlage F.3b** und ☞ **Anlage F.3c** Änd. B-1012 zur Einhaltung und Kontrolle bestimmter Sozialstandards zu verpflichten.
- Zur Einbeziehung von Nachauftragnehmern ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.4** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Zu den anstehenden Fahrzeugbeschaffungen sind unter Verwendung der Formblätter nach ☞ **Anlage F.5a** und ☞ **Anlage F.5b** die entsprechenden Erklärungen getrennt für die unterschiedlichen Teil-Fahrzeugparks abzugeben.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- Soweit der Bieter von Maßnahmen zur Eignungsleihe (vgl. ☞ **Punkt 10**) Gebrauch macht, ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.6** eine gesonderte Verpflichtungserklärung der einbezogenen Dritten abzugeben.
- [Mit dem Formblatt nach **Anlage F.7a** haben die Bieter die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB zu erbringen.
- Mit dem Formblatt nach ☞ **Anlage F.7b** Haben die Bieter eine Eigenerklärung zu **Bezügen zu Russland nach Art. 5 k) VO (EU) 2022/576** abzugeben.
- Die Erklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.8** gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die Vertragsdurchführung und ist daher unmittelbar mit Abgabe des Angebotes hochzuladen.
- Unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.9** haben die Bieter zu erklären, ob sie die von den Ländern nach Maßgabe der Anlage 13 des Verkehrsvertrages angebotene Wiedereinsatzgarantie in Anspruch nehmen.
- Die ☞ **Anlage G** der LB, kommerzielle Rahmenbedingungen nebst der Kalkulationsschemata (Format PDF und Excel), ist vollständig auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben. Kosten- bzw. Preisbestandteile sind in den für sie jeweils vorgesehenen Feldern anzugeben. Preise sind mit dem Betrag anzugeben, den der Bieter für die Leistung beansprucht.

Das im Rahmen des hiesigen Vergabeverfahrens ausgewählte Unternehmen hat im Falle eines Betreiberwechsels nach Maßgabe von § 12a des Verkehrsvertrags i.V.m. ☞ **VV Anlage 12** dem Betriebspersonal des bisherigen Betreibers die Rechte zu gewähren, auf die es Anspruch hätte, wenn ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt wäre. Weitere Einzelheiten sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Der Bieter muss in seinem Angebot einen Ansprechpartner benennen, mit dem die VMV oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte während des Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen können.

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Ferner werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen,

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV) oder
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV) oder
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV) oder
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Die Auftraggeber können Bieter nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 VgV und unter Beachtung des § 56 Abs. 3 VgV unter Fristsetzung dazu auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

6 Bietergemeinschaften, Nachauftragnehmer


Die Abgabe eines Angebotes durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaft) ist zulässig.




Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.


Bietergemeinschaften haben die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Vertrages zu bezeichnen.

Außerdem haben Bietergemeinschaften – z.B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben – darzustellen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um den hier ausgeschriebenen öffentlichen Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft überhaupt nicht oder jedenfalls zu dieser Zeit nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier zu vergebenden Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben. Auf das in der  **Anlage N** enthaltene Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder über die kartellrechtliche Beurteilung von Bietergemeinschaften bei der Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen vom 08.11.2001 wird verwiesen. Die Erklärung dient den Auftraggebern als Hilfe für die Angebotsprüfung.

Im Fall einer Bietergemeinschaft sind die Erklärungen nach Formblatt  **Anlage F.3a/b/c** **Änd. B-1012** und  **Anlage F.7a/b** **Änd. B-1011** für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Zudem wird auf die Erläuterungen in  **Punkt 10** verwiesen.

Sollte ein Bieter bereits bei Abgabe des Angebots beabsichtigen, ihm obliegende Leistungen in den Kernbereichen Fahrbetriebsleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen), Einsatz von Servicepersonal und Fahrausweisprüfungen auf bestimmte Nachauftragnehmer zu übertragen, so hat er den/die Nachauftragnehmer unter Verwendung des Formblattes nach  **Anlage F.4** in seinem Angebot zu benennen. In diesem Fall sind Art und Umfang der für den/die Nachunternehmer vorgesehenen Leistungen zu bezeichnen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für den/die Nachunternehmer die in der Vergabebekanntmachung geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben einzureichen. Der Auftraggeber kann dieses Verlangen auf bestimmte Nachweise, Erklärungen und Angaben sowie auf einzelne Nachunternehmer beschränken.

7 Rückfragen zur Angebotserstellung / Daten zur Infrastruktur

Bewerber, die sich im Vergabeportal registriert und angemeldet haben, können Rückfragen zur Angebotserstellung stellen.

Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen, die alle Unterlagen betreffen, ist

Mittwoch, 22.03.2023, 13:00 Uhr.

Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen, die ausschließlich das Kalkulationsschema betreffen, ist

Montag, 27.03.2023, 17:00 Uhr.

Rechtzeitig gestellte Rückfragen werden über das Vergabeportal beantwortet. Dazu werden die Fragen und Antworten im Vergabeportal allen registrierten Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

Soweit es zum Schutz des Geheimwettbewerbs und/oder möglicher Angebotsinhalte bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, werden die Fragen von der Vergabestelle anonymisiert und mit Schwärzungen versehen. Die Bewerber sind verpflichtet, etwaige in den Fragen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kenntlich zu machen.

Die Bewerber sind verpflichtet, sämtliche bei der Angebotsbearbeitung auftretenden Fragen und Probleme unverzüglich in der oben benannten Form mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Vergabeunterlagen oder bei Widersprüchen zwischen den Vergabeunterlagen und geltenden gesetzlichen Vorgaben oder allgemein gültigen Regeln.

8 Bindefrist

Die Bindefrist endet am

Sonnabend, 30.09.2023.

Die Bieter sind mit der Abgabe ihres Angebots bis zu diesem Termin an dieses gebunden. Rückfragen der Auftraggeber zu den Angeboten und die Vergabeentscheidung erfolgen innerhalb dieser Bindefrist. Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erfolgen kann, behalten sich die Auftraggeber vor, die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.


9 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote werden nach Ablauf der Angebotsfrist einer differenzierten Prüfung und Wertung unterzogen. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem niedrigsten fiktiven Wertungspreis (P_f). Der fiktive Wertungspreis (P_f) errechnet sich nach der folgenden Wertungsformel:


$$P_f = P_a - Q_{15\text{-Teiler}} - Q_{13\text{-Teiler}} - Q_2 - Q_3 - Q_{4BS B} - Q_{4BS L}$$


P_a entspricht dem zu erwartenden Gesamtpreis über die Vertragslaufzeit und wird wie folgt bestimmt.

- (i) Die in der jeweiligen Position 9 der Kalkulationsschemata (vgl.  **Anhang Anlage G**) ausgewiesene Summe der Kosten der Leistungserbringung wird mittels Hochrechnung – getrennt für die Betriebsstufen BS B bzw. BS L jeweils über deren Laufzeit – berechnet.

Für die Hochrechnung über die Vertragslaufzeit wird für die zu erbringenden Verkehrsleistungen eine jährliche Steigerung folgender Wertsicherungspositionen zugrunde gelegt:

- für Personalkosten (siehe ausgewiesener Anteilswert Personal unter Position 9a und 9b des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**) um **jeweils 3,0 %**,
- für Energiekosten (siehe Position 9c des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**) um **jeweils 3,5 %** sowie
- für sonstige variable Kosten (siehe Position 9c des Kalkulationsschemas, **Anlage 5**) um **jeweils 2,7 %**.

Die genannten Steigerungen werden auch für den Zeitraum zwischen dem Jahr der Angebotslegung und dem 1. Vertragsjahr zugrunde gelegt (1 Sprung über x Jahre). Eine beispielhafte Hochrechnung enthalten die **Tabellenblätter 2a und 2b** im  **Anhang Wertung**.

- (ii) Die für jedes Vertragsjahr mit den dargestellten Annahmen nach (i) ermittelten Preise werden anschließend jeweils getrennt für die Betriebsstufen BS B und BS L aufsummiert. Sodann werden die beiden Summen zueinander addiert.
- (iii) Die gesondert auszuweisenden Kosten für ein jeweils nachzubeschaffendes 9. Fahrzeug (Fünf- und/oder Dreiteiler) gemäß der Option nach § 18 Abs. 5 VV (**P_{Option}**) werden im Rahmen der Ermittlung des Angebotsgesamtpreises berücksichtigt. Dazu wird die in der jeweiligen Position O3 bzw. O5 des Kalkulationsschemas für BS B (vgl.  **Anhang Anlage G**, Tabellenblatt 99) ausgewiesene Summe der Kosten zur Nachbeschaffung wie folgt berechnet:

$$P_{\text{Option}} = L * ([GW_{5\text{-Teiler}}] * [P_{9.Fzg_5\text{-Teiler}}] + [GW_{3\text{-Teiler}}] * [P_{9.Fzg_3\text{-Teiler}}])$$

L = Vertragslaufzeit = 14 Jahre

$GW_{5\text{-Teiler}}$ = Wahrscheinlichkeitsgewichtung Optionsausübung Fünfteiler = 0,4

$GW_{3\text{-Teiler}}$ = Wahrscheinlichkeitsgewichtung Optionsausübung Dreiteiler = 0,6

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Der sich nach der Formel ergebende Betrag ist der für die Wertungsformel relevante Optionspreis **P_{Option}** .

Der sich nach Addition der Beträge aus den Schritten (i), (ii) und (iii) ergebende Betrag ist der für die Wertungsformel relevante Angebotsgesamtpreis **P_a** . Eine beispielhafte Berechnung enthält **Tabellenblatt 3** im **Anhang Wertung**.

Der **Subtrahend $Q_{15-Teiler}$** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Angebotsgesamtpreis gemäß den im Angebot des Bieters angebotenen und nachfolgend erläuterten Ausstattungsmerkmalen der als **Fünfteiler anzubietenden Fahrzeuge** abgezogen wird. Dies gilt, soweit diese in den nachfolgend genannten Unterkriterien über die in den Vergabeunterlagen insoweit jeweils genannten Mindestanforderungen hinausgehen und verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge dieser Teilflotte (einschließlich Reservefahrzeuge) angeboten werden, bzw. wenn in den Vergabeunterlagen keine Mindestanforderungen genannt sind und die Ausstattungsmerkmale verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge dieser Teilflotte angeboten werden. Für die unter **P_a** gewertete Option eines 9. Fünfteiler-Fahrzeugs wird ein ausstattungsgleiches Fahrzeug vorausgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen werden die folgenden Unterkriterien bewertet und die nachfolgend genannten Bonusbeträge gewährt:

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug (ohne Option 9. Fzg.), sofern nicht anders angeben)
(1) Zusätzliche Kapazität Sitzplätze	450 vollwertige Sitzplätze gemäß LB KP 20	zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplätzen gemäß Sitzplatzdefinition	2.000 € pro zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplatz abgestuft nach Wertungskategorien je 4 Plätze; also 8 T€ / 16 T€ oder maximal 24 T€ pro Fahrzeug
(2) Schaffung zusätzlicher Fahrradabstellplätze	24 ebenerdige Stellplätze gemäß Stellplatzdefinition LB KP 31	zusätzlich angebotenen Fahrradstellplätzen gemäß Stellplatzdefinition	1.500 € pro zusätzlich abstellbares Fahrrad, wenn Wertungskategorie für je 3 Stellplätze erreicht wird; also 4,5 T€ oder maximal 9 T€ pro Fahrzeug

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug (ohne Option 9. Fzg.), sofern nicht anders angeben)
(3) Ausstattung mit Sondersitzbereich „Lounge“ in der 1. Wagenklasse	mindestens 30 vollwertige Sitzplätze, davon mindestens 6 stufenfrei erreichbar (LB KP20), Gestaltung gemäß LB Punkte 4.3.2/3	zusätzlich angebotenem Sondersitzbereich „Lounge“ mindestens als Teilmenge der geforderten Sitzplätze 1. Klasse oder darüber hinaus gehend, zu Umfang und Gestaltung gelten die Anforderungen gemäß LB KP 60, angerechnet werden je Lounge „kurz“ 6 Sitzplätze bzw. je Lounge „lang“ 10 Sitplätze 1. Klasse	einmalig 22.000 € Lounge „kurz“ oder 30.000 € Lounge „lang“
(4) Ausstattung mit Sondersitzbereich „Panoramadesk“ in der 2. Wagenklasse	mindestens 420 vollwertige Sitzplätze, Gestaltung gemäß LB KP 20	zusätzlich angebotene Sondersitzbereiche „Panoramadesk“ mindestens als Teilmenge der geforderten Sitzplätze 2. Klasse oder darüber hinaus gehend, zu Umfang und Gestaltung gelten die Anforderungen gemäß LB KP 63, angerechnet werden je Bereich 5 Sitzplätze 2. Klasse	einmalig 10.000 € je Bereich für maximal 3 Bereiche im Fünfteiler
(5) Ausstattung der Fahrzeuge mit Getränke/Snackautomaten	keine Vorgabe	Ausrüstung eines Wagens je Zugeinheit mit Getränke- und/oder Snackautomaten	einmalig 2.500 € je eingebaute Funktionalität „Getränke“ und/oder „Snacks“

Die Summe aller dem jeweiligen Angebot gewährten Bonusbeträge ergibt zunächst einen jahresbezogenen Abzugsbetrag. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q1_{5-Teiler}** wird der so ermittelte jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 14 (Anzahl der Vertragsjahre) multipliziert.

Der **Subtrahend Q1_{3-Teiler}** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Angebotsgesamtpreis gemäß den im Angebot des Bieters angebotenen und nachfolgend erläuterten Ausstattungsmerkmalen der als Dreiteiler anzubietenden Fahrzeuge abgezogen wird. Dies gilt, soweit diese in dem nachfolgend genannten Unterkriterium über die in den Vergabeunterlagen insoweit genannten Mindestanforderung hinausgehen und verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge (einschließlich

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)


Reservefahrzeuge) angeboten werden, bzw. wenn in den Vergabeunterlagen keine Mindestanforderungen genannt sind, die Ausstattungsmerkmale verbindlich für alle zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge dieser Teilflotte angeboten werden. Für die unter **P_a** gewertete Option eines 9. Dreiteiler-Fahrzeugs wird ein ausstattungsgleiches Fahrzeug vorausgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen werden die folgenden Unterkriterien bewertet und die nachfolgend genannten Bonusbeträge gewährt:

Unterkriterium	Mindestanforderung laut LB	Bonus wird gewährt, bei ...	Bonusbetrag (pro Fahrzeug (ohne Option 9. Fzg.), sofern nicht anders angeben)
(1) Zusätzliche Kapazität Sitzplätze	244 vollwertige Sitzplätze gemäß LB KP 39	zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplätzen gemäß Sitzplatzdefinition	2.000 € pro zusätzlich angebotenen vollwertigen Sitzplatz abgestuft für je 4 Plätze; also 8 T€ oder maximal 16 T€ pro Fahrzeug
(2) Schaffung zusätzlicher Fahrradstellplätze	12 ebenerdige Stellplätze gemäß Stellplatzdefinition LB KP 44	zusätzlich angebotenen Fahrradstellplätzen gemäß Stellplatzdefinition	1.500 € pro zusätzlich abstellbares Fahrrad, wenn Wertungskategorie für 3 Stellplätze erreicht wird; also 4.500 € pro Fahrzeug
(3) Ausstattung mit Sondersitzbereich „Lounge“ in der 1. Wagenklasse	mindestens 30 vollwertige Sitzplätze, davon mindestens 6 stufenfrei erreichbar (LB KP39), Gestaltung gemäß LB Punkte 4.3.2/3	zusätzlich angebotenen Sondersitzbereich „Lounge“ mindestens als Teilmenge der geforderten Sitzplätze 1. Klasse oder darüber hinaus gehend, zu Umfang und Gestaltung gelten die Anforderungen gemäß LB KP 60, angerechnet werden je Lounge „kurz“ 6 Sitzplätze bzw. je Lounge „lang“ 10 Sitplätze 1. Klasse	einmalig 22.000 € Lounge „kurz“ oder 30.000 € Lounge „lang“
(4) Ausstattung mit Sondersitzbereich „Panoramadesk“ in der 2. Wagenklasse	mindestens 214 vollwertige Sitzplätze gemäß LB KP39, Gestaltung gemäß LB Punkte 4.3.2/3	zusätzlich angebotene Sondersitzbereiche „Panoramadesk“ mindestens als Teilmenge der geforderten Sitzplätze 2. Klasse oder darüber hinaus gehend, zu Umfang und Gestaltung gelten die Anforderungen gemäß LB KP 63, angerechnet werden je Bereich 5 Sitzplätze 2. Klasse	einmalig 10.000 € je Bereich für maximal 2 Bereiche im Dreiteiler


Die Summe aller dem jeweiligen Angebot gewährten Bonusbeträge ergibt zunächst einen jahresbezogenen Abzugsbetrag. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q1**_{3-Teiler} wird der so ermittelte jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 14 (Vertragsjahre) multipliziert.

Der **Subtrahend Q2** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot eine verbindliche Garantie für die Durchführung der jeweils im Tagesverlauf ersten Zugfahrten laut Zuordnung der Präsenzzüge im Musterfahrplan der VV Anlage 1a

in BS B

differenziert je Linie gemäß  **LB Kap. 4.2.2.2.1 bis 3**

in BS L

differenziert je Linie gemäß  **LB Kap. 4.2.2.3.1 bis 3**

anbietet. Die Garantie wird mit der Vertragsstrafe gemäß § 24 Abs. 12 VV abgesichert. Die jahresbezogenen Abzugsbeträge betragen für die **BS B 120.000 €** und für die **BS L 160.000 €**. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q2** wird zunächst der Abzugsbetrag für die BS B mit dem Faktor 3 und der Abzugsbetrag für die BS L mit dem Faktor 11 multipliziert. Die Summe der beiden Produkte bildet den für die Wertungsformel relevanten **Subtrahend Q2**.

Der **Subtrahend Q3** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot verbindlich über die in den Vergabeunterlagen insoweit genannte Mindestanforderung von 100 % Zugbegleitung auf den Linien des Teilnetzes hinaus eine höhere Zugbegleitquote in Form eines für die Auftraggeber frei disponierbaren Kontingents im Umfang von **4.500 (netto) / 6.000 (brutto) Einsatzstunden** jährlich verbindlich anbietet. Die Dispositionsentscheidung der Auftraggeber über die angebotenen Einsatzstunden zur Zugbegleitung wird mit der Jahresfahrplanbestellung bzw. unterjährig/saisonal mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Start der jeweiligen Einsatzphase getroffen. Nicht- oder Schlechtleistungen aus dem disponierbaren Kontingent unterliegen der Minderung gemäß § 23 Abs. 2 VV i.V.m. Anlage 2, Punkt 3.1. Der jahresbezogene Abzugsbetrag für das Kontingent beträgt **205.000 €**. Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q3** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 14 (Vertragsjahre) multipliziert.

Der **Subtrahend Q4**_{BS B} steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot höhere Zufriedenheitswerte für die Messung der Qualität im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse anbietet als in Anhang I BS B zur Anlage 2 vorgegeben werden. Der maximale jahresbezogene Abzugsbetrag beträgt **1.200.000 €**. Er wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

für jedes einzelne der im Anhang I BS B zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien jeweils eine um 0,2 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis jeweils bei 1,5 oder schlechter liegt. Ein verminderter jahresbezogener Abzugsbetrag in Höhe von 600.000 € wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I BS B zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien jeweils eine um 0,1 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis jeweils bei 1,5 Punkten oder schlechter liegt. Der maximale und der verminderte jahresbezogene Abzugsbetrag werden nicht gleichzeitig gewährt.

Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q4_{BS B}** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 3 (Vertragsjahre) multipliziert.

Der **Subtrahend Q4_{BS L}** steht für einen Abzugsbetrag, der vom Preis abgezogen wird, wenn und soweit ein Bieter in seinem Angebot höhere Zufriedenheitswerte für die Messung der Qualität im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse anbietet als in Anhang I BS L zur Anlage 2 vorgegeben werden. Der maximale jahresbezogene Abzugsbetrag beträgt **1.500.000 €**. Er wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I BS L zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien jeweils eine um 0,2 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 oder schlechter liegt. Ein verminderter jahresbezogener Abzugsbetrag in Höhe von **750.000 €** wird demjenigen Angebot gutgeschrieben, das für jedes einzelne der im Anhang I BS L zur Anlage 2 genannten Qualitätskriterien jeweils eine um 0,1 Punkte im Sinne von Schulnoten bessere Bewertungsbasis verbindlich zusagt, sofern die vertraglich vorgegebene Bewertungsbasis bei 1,5 Punkten oder schlechter liegt. Der maximale und der verminderte jahresbezogene Abzugsbetrag werden nicht gleichzeitig gewährt.

Zur Ermittlung des für die Wertungsformel relevanten **Subtrahends Q4_{BS L}** wird der jahresbezogene Abzugsbetrag mit dem Faktor 11 (Vertragsjahre) multipliziert.

Die Annahme des wirtschaftlichsten Angebots per Zuschlag im Sinne von § 127 GWB und § 58 VgV erfolgt sowohl per Fax, per E-Mail als auch über das Vergabeportal <https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>.

Die gesonderte Unterzeichnung einer Vertragsurkunde ist zu Dokumentationszwecken vorgesehen.

Vor der Erteilung des Zuschlags wird der Auftraggeber entsprechend den Vorgaben nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. § 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentdegengesetz (AEntG) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus

dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG anfordern, um den Ausschlussstatbestand des § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. des § 21 Abs. 1 AEntG prüfen zu können. Der Auftraggeber behält sich außerdem eine Abfrage beim Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung vor.

10 Eignungskriterien / Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Prüfung der Eignung / vorzulegende Nachweise

Vorbemerkung: Die Angaben in der Auftragsbekanntmachung (2022/S 197-559988 vom 12.10.2022) zu den Eignungskriterien sowie den Unterlagen, mit denen die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben, sind abschließend. Nachstehend werden die entsprechenden Vorgaben im Anschluss an allgemeine Erläuterungen nachrichtlich und ohne weitere Zusätze wiedergegeben. Im Fall etwaiger Widersprüche sind die Angaben in der Auftragsbekanntmachung vorrangig.

Der Bieter hat mit seinem Angebot durch geeignete Nachweise seine Eignung für die in Rede stehende Dienstleistung darzustellen. Zudem hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass auf ihn kein Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB zutrifft. Soweit ein Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB vorliegt, hat er gegebenenfalls durchgeführte Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB nachzuweisen.

Die Auftraggeber prüfen die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie gegebenenfalls Maßnahmen der Selbstreinigung auf der Grundlage der von den Bietern in diesem Vergabeverfahren übersandten Nachweise.

Die Einreichung zusätzlicher, also nicht geforderter, Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Haben die Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters oder dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB, können sie den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise und zur Einreichung weiterer, ursprünglich nicht geforderter, Unterlagen auffordern.


Bei Angeboten von Bietergemeinschaften (☞ **Punkt 6**) müssen die für die Prüfung der Ausschlussgründe sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied und die Nachweise für die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit für mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung


Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Mitglieds / einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reichen zur Annahme der Eignung der Bietergemeinschaft allerdings nur aus, wenn dieses Mitglied / diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung für die Durchführung der Fahrbetriebsleistungen zuständig sein soll / sollen. Dies ist mit Angebotsabgabe darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied / einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Die Nachweise dürfen mit Ausnahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG, der Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG sowie der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG und solcher Bescheinigungen, die unabhängig von diesem Vergabeverfahren erstellt werden (z. B. Jahresabschlüsse), **zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nicht älter als sechs Monate sein.**

Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB, Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB und Nachweis zum Nichtvorliegen eines Russland-Bezugs

Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Eigenerklärung darüber abzugeben, ob für ihn Ausschlussgründe nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes, nach § 19 des Mindestlohngesetzes oder nach den §§ 123 und § 124 GWB vorliegen. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss eine solche Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft abgegeben werden. Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft, bei denen Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB vorliegen, haben außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob – und wenn ja, welche – Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB der jeweilige Bieter bzw. das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft ergriffen hat. Für diese Erklärung ist das  **Formblatt F.7a** auszufüllen Änd. B-1011. Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten, ist dieses Formblatt auch bezogen auf den Dritten auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Nach Art. 5 k) VO (EU) 2022/576 ist die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Unternehmen, die ihren Sitz in Russland haben oder einen anderweitigen dort genannten Bezug zu Russland aufweisen, angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, seit dem 09.04.2022 verboten. Die Bieter haben daher diesbezüglich die „Eigenerklärung zu einem Bezug zu Russland nach Art. 5 k) VO (EU) 2022/576“ mit dem Angebot abzugeben  **Formblatt F.7b**. Angebote von Bietern, die einen in Art. 5 k) VO (EU) 2022/576 genannten Bezug zu Russland aufweisen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung legt der Bieter mit seinem Angebot einen aktuellen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes vor, in dem er ansässig ist. Darüber hinaus ist es erwünscht, aber nicht erforderlich, dass der Bieter mit seinem Angebot eine Eigenerklärung über die Beteiligungsverhältnisse an seinem Unternehmen vorlegt.

Zudem hat der Bieter zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung bzw. der Berechtigung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung mit seinem Angebot eine Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder einen Beleg einzureichen, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG. Die Genehmigungen müssen der Art der angebotenen Leistungen (Personenverkehr) entsprechen. Darüber hinaus hat er eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG einzureichen. Sofern er zum Zeitpunkt des Angebots über keine dieser Genehmigungen bzw. Bescheinigungen verfügt, hat er eine Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, wie er eine der beiden genannten Bescheinigungen bis zur Betriebsaufnahme erlangen wird.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

Der Bieter hat zur Annahme seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) einen Mindestjahresumsatz im Bereich SPNV-Leistungen i. H. v. 30 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2021 und
- b) ein positives Eigenkapital zu Zeitwerten, also unter Berücksichtigung etwaiger im Vermögen des Bewerbers vorhandener stiller Reserven i. H. v. mindestens 2,5 Mio. EUR zum Ende des Geschäftsjahres 2021 des Bieters.

Soweit in diesem Geschäftsjahr ein Verlust des Bieters ausgewiesen wurde, erhöht sich das geforderte Eigenkapital um den Betrag des Verlustes des letzten Geschäftsjahres, es sei denn der Bieter weist nach, dass der Verlust durch den Gesellschafter oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Die Bieter haben zum Beleg, dass sie die aufgestellten Anforderungen erfüllen, die folgenden Unterlagen vorzulegen:

Grundfall:

1. eine Eigenerklärung über den Umsatz des Bieters im Geschäftsjahr 2021;
2. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erläuterungsteil, soweit vorhanden) für das Geschäftsjahr 2021 des Bieters, falls und soweit deren Veröffentlichung in dem Staat, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. ggf. eine Eigenerklärung über die Art und die Höhe der im Vermögen des Bieters zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres 2021 vorhandenen stillen Reserven, falls das buchmäßige Eigenkapital den oben unter lit. b) geforderten Mindestbetrag des Eigenkapitals nicht erreicht;
4. ggf. eine Eigenerklärung des Bieters, dass ein im Geschäftsjahr 2021 des Bieters ausgewiesener Verlust durch den / die Gesellschafter des Bieters oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

Alternative 1:

Soweit für das Geschäftsjahr 2021 des Bieters kein Jahresabschluss erstellt wird oder ein Bieter den Jahresabschluss ganz oder teilweise nicht vorlegen und sich zur Begründung darauf berufen möchte, dass dessen Veröffentlichung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der Bieter eine dies darstellende Eigenerklärung abzugeben. In diesem Fall hat der Bieter neben den in den oben unter „Grundfall“ genannten Ziffern 1), 3) und 4) genannten Unterlagen und anstelle der oben in Ziffer 2) genannten Unterlage eine Einnahmen-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 mit der Angabe des Ergebnisses des Unternehmens sowie eine Vermögensübersicht vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- sämtliches Vermögen und Verbindlichkeiten bilanziert und bewertet gem. §§ 238 bis 289a HGB;
- Eigenkapital zu Buchwerten;
- Beschreibung und Erläuterung zu den in der Vermögensübersicht dargestellten Positionen und Angaben entsprechend §§ 284 bis 288 HGB.

Alternative 2:

Ist der Jahresabschluss des Bieters über das Geschäftsjahr 2021 zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes noch nicht erstellt und festgestellt, oder sind die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Überschussrechnung – jeweils soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – noch nicht erstellt, hat der Bieter dies in einer Eigenerklärung mitzuteilen.

Sodann hat der Bieter neben den in den oben unter „Grundfall“ genannten Ziffern 1), 3) und 4) genannten Unterlagen und anstelle der oben in Ziffer 2) genannten Unterlage folgende Unterlagen abzugeben:

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- den Jahresabschluss (siehe oben, Ziffer 2) oder die Einnahmen-Überschussrechnung und die Vermögensübersicht – soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – für das Geschäftsjahr 2020;
- eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) in der die Umsatzerlöse und die betrieblichen Aufwendungen und das vorläufige Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2021 (ggf. vor Jahresabschlussbuchungen) angegeben sind, sowie
- eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital (zu Buchwerten) zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021 unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses sowie der im Geschäftsjahr 2021 getätigten Einlagen, Gewinnausschüttungen und sonstigen Entnahmen.

Ergänzung für alle Fälle:

Soweit sich aus den nach den obigen Anforderungen vorzulegenden Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht ergibt, sind die zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlichen zusätzlichen Angaben im Wege einer Eigenerklärung zu machen.

Eignungsleihe:

Verweist der Bieter hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z. B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Unterauftragnehmer), so ist in diesem Fall die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise darzulegen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht. Darüber hinaus hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Dritten gegenüber dem Bieter.

Die Verpflichtungserklärung darf für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrages von dem Dritten nicht einseitig widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Zudem hat sich der Dritte zu Gunsten der Auftraggeber in einer gesonderten und ebenfalls nicht widerruflichen Verpflichtungserklärung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Bieter in dem Umfang bereit zu erklären, in dem er dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel nach dem obigen Buchstaben b) zur Verfügung stellt. Der Umfang der bereitgestellten Mittel ist in der Erklärung anzugeben. Auch diese Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

Mit Blick auf die oben aufgestellten Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn der Dritte über den oben unter Buchstabe a) dargestellten Mindestjahresumsatz verfügt und das beim Bieter vorhandene positive Eigenkapital zu Zeitwerten gemeinsam mit den nach der oben

genannten Verpflichtungserklärung vom Dritten bereitgestellten Mitteln den oben unter Buchstabe b) verlangten Wert erreicht.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse verfügt, die zur Durchführung der zu vergebenden Leistungen im SPNV erforderlich sind. Hierzu ist es erforderlich, dass der Bieter über Personal verfügt, das über Erfahrung in verantwortlicher Position in der Planung und Organisation mindestens eines SPNV-Angebots mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3,0 Mio. Zugkm pro Jahr verfügt. Von Erfahrung in verantwortlicher Position wird bei solchen Personen ausgegangen, die über einen Hochschulabschluss und/oder eine Qualifikation als Eisenbahnbetriebsleiter und/oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Planung und Organisation eines SPNV-Angebots muss mindestens die Tätigkeitsbereiche Personalakquise, Beschaffung von Fahrzeugen, Sicherstellung von Wartung und Instandhaltung der einzusetzenden Fahrzeuge, Betriebsplanung, Bestellung der jeweils erforderlichen Eisenbahninfrastruktur sowie Tarif, Vertrieb und Erlösmanagement und deren Abrechnung umfassen. Es ist nicht erforderlich, dass die Erfahrung in diesen Tätigkeitsbereichen durch eine einzelne Person erlangt wurde, sondern es ist ausreichend, wenn die Erfahrung in diesen Tätigkeitsbereichen in Summe bei verschiedenen Personen vorhanden ist. Die Verfügbarkeit von Personal, das über Erfahrung als Betriebspersonal (Triebfahrzeugführer, Zugbegleiter, Rangierpersonal) und als Disponenten verfügt, ist für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters nicht erforderlich.

Der Bieter legt als Beleg seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vor:

- Angabe der Fachkräfte, die im Rahmen der Planung und Organisation der zu erbringenden Leistungen eingesetzt werden sollen und über die o.g. erforderliche Erfahrung in verantwortlicher Position in der Planung und Organisation mindestens eines SPNV-Angebots mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3,0 Mio. Zugkm pro Jahr verfügen. Aus dieser Angabe muss die jeweilige Qualifikation dieser Fachkräfte sowie eine Beschreibung der jeweiligen individuellen Erfahrungen dieser Fachkräfte in den o.g. Tätigkeitsbereichen hervorgehen;
- Angabe von Referenzen über mindestens ein SPNV-Angebot mit einem Leistungsvolumen von mindestens 3,0 Mio. Zugkm pro Jahr aus den Jahren 2020, 2021 oder 2022, in denen die vorstehend genannten Fachkräfte in verantwortlicher Position in einem der o.g. Tätigkeitsbereiche mitgewirkt haben. Aus dieser Angabe muss das jeweilige SPNV-Angebot, dessen Umfang in Zugkm pro Jahr und der Tätigkeitsbereich hervorgehen, in dem die jeweilige Person in verantwortlicher Position mitgewirkt hat.

Eignungsleihe:

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, so hat der Bieter die technische und berufliche Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mit dem Angebot nachzuweisen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht.

Darüber hinaus ist dem Angebot eine Verpflichtungserklärung des Dritten beizufügen, aus der hervorgeht, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Die Verpflichtungserklärung darf für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrages von dem Dritten nicht einseitig widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Für diese Verpflichtungserklärung ist das **Formblatt F.6** zu verwenden.

Sodann muss das Personal des Dritten, das im Angebot des Bieters benannt worden ist und über die zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erforderliche Erfahrung in der Planung und Organisation mindestens eines SPNV-Angebots verfügt, gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV die Planung und Organisation der hiesigen Leistungen in verantwortlicher Position erbringen.

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die Verwendung einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung (EEE) ist für den Bieter freiwillig. Die Auftraggeber akzeptieren die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten EEE nach § 50 VgV als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (§ 48 Abs. 3 VgV).

Macht ein Bieter von der Möglichkeit der Vorlage einer EEE Gebrauch, behalten sich die Auftraggeber vor, den Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der nach diesem Kapitel geforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Die Auftraggeber sind nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben wollen, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten.

11 Freibleibend

12 Sonstiges

Die Angebote werden durch die Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die Angebotsöffnung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Die VMV kann Sachverständige zur Beurteilung der Angebote einschalten. Diese werden dann zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Alle Interessenten, die die Vergabeunterlagen nutzen, haben diese vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen dürfen von ihnen nur benutzt werden zur Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren und zur Angebotserstellung.

Aufwendungen zur Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

Bewerber und Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die zuständige Nachprüfungsinstanz wenden. Zuständig in diesem Verfahren sind die Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die wie folgt zu erreichen sind:

Kontaktdaten

Vergabekammern des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
bei dem Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

vergabekammer@wm.mv-regierung.de

Tel.: (+49 3 85) 5 88 – 51 65

Fax: (+49 3 85) 5 88 – 48 55 817

Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt (§ 160 Abs. 3 Satz 3 GWB).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung eines Angebotes.

Mit freundlichem Gruß

VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

gez. Daniel Bischof